

Förderrichtlinie für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr

GZ 2023-0.699.960

Präambel

Die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV) ist eine zentrale familienpolitische Sachleistung die gleichzeitig mit der Schülerfreifahrt im Öffentlichen Verkehr mit Novelle vom 9. Juli 1972 (BGBl. Nr. 284/1972) des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eingeführt wurde.

Mit der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr soll in jenen Gebieten, die keine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufweisen bzw. deren öffentliche Verkehrsstrukturen dem Beförderungsbedarf der Schülerinnen und Schüler nicht entsprechen, eine Beförderungsmöglichkeit für die Fahrten zur und von der Schule geschaffen werden. Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer SFF/GV wurden einerseits im Gesetz normiert, sie werden in dieser Förderrichtlinie genauer und weiter spezifiziert. Neben dem Fehlen eines geeigneten öffentlichen Verkehrsmittels wird auch die grundsätzliche Notwendigkeit der Beförderung als Voraussetzung für die Schaffung einer derartigen Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr vorausgesetzt.

Als familienpolitische Sachleistung erfolgt die Finanzierung der SFF/GV aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Bei der Haushaltsführung des Bundes sind u.a. die Grundsätze der Wirkungsorientierung und der Effizienz zu beachten. Diese Grundsätze bedingen generell den sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mittel und damit auch jener für die SFF/GV.

Die erste Verlautbarung der Förderrichtlinie für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr erfolgte am 10.05.2023 mit GZ 2023-0.202.264. Die vorliegende Version beinhaltet die strukturellen Änderungen im Zuge der Tarifreform für das Schuljahr 2023/24.

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsgrundlagen	4
II. Ziele	5
III. Förderungsgegenstand, Förderungswerber/in, Förderungsart und -höhe	5
1. Förderungsgegenstand	5
2. Förderungswerber/in	5
3. Förderungsart.....	6
4. Förderungshöhe	6
5. Gewährung der Förderung.....	8
IV. Förderungsvoraussetzungen und -Bedingungen	8
6. Fahrzeuge, Ausstattung, Beförderungsbedingungen	8
7. Berechtigte Schüler/innen	10
8. Mindestschulweg	11
9. Vorrang des öffentlichen Verkehrs	11
10. Besondere Notwendigkeit einer Beförderung.....	11
V. Ermittlung der Förderung	12
11. Kilometertarife	12
12. Notwendige Fahrzeuggröße.....	13
13. Fahrtstrecke, Besetzt- und Leerfahrten: Ermittlung des Wageneinsatzplanes	14
14. Berechnung der Förderung	15
15. Gemeinsame Beförderungen Schulkinder und Kindergartenkinder	17
VI. Ablauf der Förderungsgewährung	20
16. Förderungsansuchen (Antragstellung).....	20
17. Auswahl des potentiellen Förderungsempfängers, Bereitstellung der Unterlagen	21
18. Einreichung der Unterlagen – Vertragsschluss	23
VII. Förderungsvertrag.....	24
19. Inhalte des Förderungsvertrages	24
20. Weitere allgemeine Förderungsbedingungen	24
VIII. Leistungserbringung Kontrolle, Auszahlung, Evaluierung, Einstellung und Rückzahlung.....	26
21. Leistungserbringung.....	26
22. Kontrolle über die ordnungsmäßige Durchführung der SFF/GV und des Förderungsempfängers	26
23. Auszahlung der Förderung	27
24. Einstellung und Rückzahlung der Förderung	27
25. Aufbewahrungs- und Meldepflichten	30
VIII. Datenverarbeitung und Geltungsdauer	31

26. Datenverarbeitung	31
27. Geltungsdauer	32

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 30f Abs. 3 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idgF (in der Folge: FLAG), ist die Bundesministerin für Familie ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen, die Schüler/innen im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung unter Beachtung des Umsatzsteuergesetzes übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sich der Erziehungsberechtigte des zu befördernden Schülers/der zu befördernden Schülerin dazu verpflichtet, für diese Beförderung einen Pauschalbetrag von € 19,60 als Eigenanteil für jedes Schuljahr an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leisten, wodurch sich die vom Bund zu leistende Gesamtförderung entsprechend verringert (Direktvertrag zwischen dem Bund und einem Verkehrsunternehmen).

Gemäß § 30f Abs. 3 lit. b FLAG ist die Bundesministerin weiters ermächtigt, den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluss eines Vertrages gemäß lit. a nach Abzug des vom Erziehungsberechtigten an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Eigenanteiles für den Bund entstehen würden (Kostenersatz Bund an eine/n Gemeinde/Schulerhalter).

Auf Grundlage von § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, in der Folge: ARR) wird folgende Sonderrichtlinie für die Förderung der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr erlassen.

Diese Sonderrichtlinie gilt sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt ausschließlich für den Direktvertrag gemäß § 30f Abs. 3 lit. a FLAG.

Mit dem Vollzug der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr wurde gemäß § 30f Abs. 7 FLAG das Finanzamt Österreich, Dienststelle für Sonderzuständigkeiten, Kundenteams Freifahrten, beauftragt (Erlass Zl. 257.000-7/73 vom 28. Juni 1973).

II. Ziele

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Förderung der SFF/GV, um in Regionen, die vom öffentlichen Verkehr nicht oder nicht ausreichend erschlossen sind, eine Schülerfreifahrt bereitzustellen.

III. Förderungsgegenstand, Förderungswerber/in, Förderungsart und -höhe

1. Förderungsgegenstand

In der Schülerfreifahrt gilt der Vorrang des öffentlichen Verkehrs vor dem Gelegenheitsverkehr. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, kann daher keine Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV) eingerichtet werden (vgl. § 30f Abs. 3 lit. a FLAG). Ebenfalls ist die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr nur auf jenen Strecken zulässig, auf denen der Schüler/die Schülerin keine andere unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen kann (vgl. § 30f Abs. 4 FLAG).

Die förderbare sachliche Leistung ist die Durchführung der SFF/GV für alle berechtigten Schüler/innen zu und von einer Schule an allen Schultagen eines Schuljahres bei Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzungen (siehe Förderungsvoraussetzungen).

Der räumliche Geltungsbereich der Förderung wird daher durch die Beförderung der berechtigten Schüler/innen zu und von einer Schule bestimmt.

Gegenstand der Förderung ist daher die Beförderung von berechtigten Schüler/innen im Gelegenheitsverkehr zur und von einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Inland.

2. Förderungswerber/in

2.1. Befähigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsantrag und mangels gegenteiliger Hinweise

- a) von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- b) eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- c) kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- d) keine sonstigen in dieser Förderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

2.2. Verkehrsunternehmen

Förderungswürdig sind Verkehrsunternehmen, welche im Besitz einer Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetzes sind (Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen – Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. I Nr. 112/1996 in der geltenden Fassung, in der Folge: GelverkG). Diese Unternehmen müssen weiters der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs getroffen werden, BO 1994, BGBl. Nr. 951/1993) entsprechen (Siehe dazu insbesondere Besondere Bestimmungen für Schülertransporte §§ 15-17, §§ 19 und 20).

3. Förderungsart

Die Förderung im Sinne dieser Förderrichtlinie ist eine sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art. Sie wird als Einzelförderung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Gelegenheitsverkehr zur und von einer Schule gewährt.

Bei der gewährten Förderung handelt es sich im Sinne der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Randziffer 22 und 25) um einen Zuschuss als Entgelt von dritter Stelle (so genannter unechter Zuschuss) der beim Empfänger (Verkehrsunternehmen) umsatzsteuerpflichtig ist.

4. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der notwendigen Fahrtstrecke gemäß dem Wagensatzplan und dem Kilometertarif des notwendigerweise eingesetzten Fahrzeuges abzüglich des pauschalen Selbstbehaltes von € 19,60 pro Schüler/in, der vom Verkehrsunternehmen von der/dem Erziehungsberechtigten direkt einzuheben ist. Zur Berechnung der Förderungshöhe siehe Punkt 14.

Für die Kilometertarife, gestaffelt nach Fahrzeuggröße und Tageskilometern, werden auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes (bundestkanzleramt.gv.at) für jedes Schuljahr Höchstgrenzen verlautbart. Auf Antrag des Unternehmens können auch niedrigere Kilometertarife der Berechnung der Förderungshöhe zugrunde gelegt werden.

Die Höhe der Förderung ist mit einem absoluten Betrag je Schüler/in begrenzt. Dieser Höchstbetrag beträgt je berechnete(n) Schüler/in € 4.000,- für die Hin- und Rückfahrt, für die Fahrt in eine Richtung somit € 2.000,-. Für behinderte Schulkinder beträgt der Höchstbetrag € 8.000,- für die Hin- und Rückfahrt, für die Fahrt in eine Richtung € 4.000,-. Der tatsächliche Betrag je Schüler wird berechnet indem die Förderung für das notwendigerweise eingesetzte Fahrzeug durch die Anzahl der Schulkinder, die mit diesem Fahrzeug transportiert werden, dividiert wird.

In einigen Bundesländern wird die Beförderung behinderter Schüler von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt (z.B. Lebenshilfe, Arbeiter Samariterbund, Rotes Kreuz). Ist der Erbringer von Beförderungsleistungen eine gemeinnützige Organisation ist wie folgt vorzugehen:

Ist die gemeinnützige Organisation nicht umsatzsteuerpflichtig sind der Berechnung der Förderung ebenfalls nur die um die USt. verminderten richtlinienmäßigen Kilometertarife zugrunde zu legen (Kilometertarif dividiert durch 110 % multipliziert mit 100 %). Von dem so ermittelten Kilometertarif ist bei gemeinnützigen Organisationen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, ein weiterer Abschlag von 10 % vorzunehmen.

Ist die gemeinnützige Organisation zwar umsatzsteuerpflichtig, jedoch nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, ist auf die richtlinienmäßigen Kilometertarife ein Abschlag von 10 % vorzunehmen.

Nach Abzug der Selbstbehalte für die beförderten Schüler ist überdies auf die sich aliquot verminderte Höhe der „Kopfquote“ Bedacht zu nehmen

Die Förderung kann von der fördernden Stelle um den Betrag der Förderung oder Zuwendung, die dem Fördernehmer/der Fördernehmerin von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen öffentlichen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften bereits gewährt oder versprochen wurden oder nach Antragstellung gewährt werden, gekürzt werden (Siehe dazu Punkte 16., 24. und 25.)

5. Gewährung der Förderung

Das örtlich zuständige Kundenteam Freifahrten im Finanzamt Österreich (Kundenteam) entscheidet über die Gewährung einer Förderung unter Berücksichtigung der Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen und der Bestimmungen für die Auswahl des Fördernehmers (siehe Punkt 17).

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Förderungsvoraussetzungen und -Bedingungen

6. Fahrzeuge, Ausstattung, Beförderungsbedingungen

6.1. Fahrzeuge und Konzessionen

SFF/GV dürfen nur mit Omnibussen, Kleinbussen oder Personenkraftwagen bzw. Kombinationskraftwagen durchgeführt werden. Entsprechend den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 idgF hat für die zu befördernde Anzahl von Schülern ein ausreichendes, durch die Konzession des Verkehrsunternehmens gedecktes Platzangebot zur Verfügung zu stehen. Die Höchstzahl zu befördernder Personen ergibt sich aus der kraftfahrzeuggesetzlichen Genehmigung bzw. aus dem Zulassungsschein für das jeweilige Fahrzeug. Im Interesse einer kontinuierlichen Abwicklung der Schülerbeförderung sollte die Konzession des Unternehmens nach Möglichkeit zumindest für den vereinbarten Beförderungszeitraum Gültigkeit haben.

Omnibusse, welche vor dem 1. Oktober 1997 typengenehmigt und noch nicht mit Gurten bzw. sonstigen geeigneten Rückhaltevorrichtungen nachgerüstet wurden, sind für die SFF/GV nicht zugelassen. Werden Angebote mit Omnibussen mit zugelassenen Stehplätzen erstellt, ist die SFF/GV ausnahmslos ohne Inanspruchnahme typisierter Stehplätze in den Omnibussen durchzuführen.

6.2. Ausstattung der Fahrzeuge

In allen für SFF/GV eingesetzten Kleinbussen und Kombinationskraftwagen bzw. Personenkraftwagen sowie in allen mit Sicherheitsgurten aus- bzw. nachgerüsteten Omnibussen dürfen nicht mehr Schüler befördert werden, als dafür Sitzplätze mit Sicherheitsgurten bzw.

Sitze mit - der Größe und dem Gewicht der Schüler entsprechenden – Rückhalteeinrichtungen zur Verfügung stehen. Die von jedem Verkehrsunternehmen darüber hinaus zu beachtenden Regelungen betreffend die Zusatzausstattung von Schülerbussen (Kennzeichnung mit Tafeln, Zusatzleuchten, Zusatzspiegeln udgl.) ist den jeweiligen Novellen zur Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 zu entnehmen.

6.3. Gurtenpflicht

Zur Gurtenpflicht sind zu beachten:

- a) die allgemeine Gurtenpflicht für Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 5 KfG)
- b) Fahrgäste in Kleinbussen und Omnibussen (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3) sind grundsätzlich in geeigneter Weise auf die Pflicht hinzuweisen, einen Sicherheitsgurt während der Fahrt anzulegen. (§ 106 Abs. 4 KfG)
- c) Der Lenker hat weiters dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen und dass Kinder unter 14 Jahren sofern sie kleiner als 135 cm sind in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 (Kleinbusse und Omnibusse) geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende, Rückhalteeinrichtungen verwenden. (§ 106 Abs. 5 KfG)

6.4. Haftung und Zuwiderhandeln

Bezüglich der Haftpflicht und einer (allfälligen) Schadenersatzpflicht wird darauf hingewiesen, dass eine Haftung des BKA (bzw. des KT) nicht besteht; vielmehr trifft die Haftungsfrage jeweils die vom Verkehrsunternehmen eingesetzten Fahrzeuglenker. Diese haben entsprechend der obigen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen von den zu befördernden Schülern verwendet werden. Die Lenker haben die Pflicht, den Schülern diesbezüglich gezielte Verhaltensanweisungen zu erteilen und deren Einhaltung im Rahmen der Möglichkeiten zu kontrollieren. Ein entsprechender Hinweis an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der zu befördernden Schüler ist in den Vordruck Lager Nr. Beih 89 aufgenommen.

Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln seitens der Schüler (Weigerung, sich anzuschnallen, nachträgliches Öffnen des Gurtes etc.) ist der Betreffende zunächst zu verwarnen, bis zur vereinbarten Ausstiegsstelle (Schule, Wohnort) mit zu befördern und darauf zu verweisen, dass im Wiederholungsfall der Ausschluss von der Beförderung droht.

6.5. Rauchverbot

Jedes Verkehrsunternehmen verpflichtet sich vertraglich, für die Einhaltung eines strikten Rauchverbotes in allen für die SFF eingesetzten Fahrzeugen während der Beförderung der Schüler zu sorgen. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Rauchverbots im Fahrdienst von Schülertransporten gemäß der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994, BGBl. Nr. 951/1993 idgF) iVm den auf Grund des § 13 Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 ergangenen Landesbetriebsordnungen sowie das Rauchverbot in geschlossenen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung gemäß § 12 Abs. 4 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (BGBl. Nr. 431/1995 idgF) wird hingewiesen. Nach § 22 Abs. 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr können Personen von der Beförderung ausgeschlossen werden, welche die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden. In erschwerenden Fällen sind wiederholt Zuwiderhandelnde (Schüler oder sonstige mitbeförderte Personen) von der Beförderung vorübergehend und ersatzlos auszuschließen.

7. Berechtigte Schüler/innen

SFF/GV ist nur für Schüler/innen an Primar und Sekundarschulen gemäß Definition von § 3 Schulorganisationsgesetz 1962 (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) vorgesehen, die zu Beginn des Schuljahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Schule im Sinne des § 30a FLAG besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Als Schule gemäß § 3 Schulorganisationsgesetz 1962 in Verbindung mit § 30a FLAG gilt:

- a) eine öffentliche Schule oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule im Inland,
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, die für das Schulkind günstiger zu erreichen ist als die inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen dafür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt,
- c) eine Schule, die gemäß § 12 Schulpflichtgesetz 1985 (BGBl. Nr. 76/1985 idgF) als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde,
- d) eine Schule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung gemäß § 11 Privatschulgesetz 1962 (BGBl. Nr. 244/1962 idgF) bewilligt wurde.

Aufgrund der zu erwartenden Fahrtenhäufigkeit und der Anzahl der beförderten Schüler/innen ist die Einrichtung von SFF/GV zu Berufsschulen oder zur betrieblichen Ausbildungsstätte nicht vorgesehen.

SFF/GV sind ferner nur für die täglich wiederkehrenden Fahrten zu und von der Schule vorgesehen. Nicht vorgesehen sind SFF/GV für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden, sowie zu Einrichtungen, die nicht unter den Begriff „Schule“ subsumiert werden können.

Die Mitnahme „anderer Personen“ ist im Rahmen der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr grundsätzlich nicht vorgesehen, da das Familienlastenausgleichsgesetz nur zum Ersatz der Kosten für die Beförderung von Schulkindern ermächtigt. Sind für den Transport behinderter Schulkinder Begleitpersonen notwendig, ist jedenfalls eine gesonderte Haftungserklärung der mitzubefördernden Person einzuholen. Die Kosten für die Mitbeförderung von Begleitpersonen sind analog zur gemeinsamen Beförderung von Schulkindern und Kindergartenkindern (vgl. Punkt 15.) getrennt auszuweisen und mit den zuständigen Stellen im Bundesland zu verrechnen.

8. Mindestschulweg

Als Schulweg ist der kürzeste Weg zwischen der Wohnung (zwischen dem Zweitwohnsitz am Schulort oder in der Nähe davon) im Inland und der Schule in einer Richtung anzusehen.

Den Schülern/innen (ausgenommen behinderten Schülern/innen gem. Punkt 10.) ist grundsätzlich ein zu Fuß zurückzulegender Schulweg bis 2 km zumutbar; dies gilt auch für den Zuweg zu einem Linien- bzw. Gelegenheitsverkehrsmittel. Im Regelfall sind sie somit erst dann berechtigt, an den SFF/GV teilzunehmen, wenn sie einen Schulweg über 2 km zurückzulegen haben und dafür keine andere Beförderung in Anspruch nehmen können.

9. Vorrang des öffentlichen Verkehrs

Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr können nur auf jenen (Teil-)Strecken eingerichtet werden, auf denen kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und keine andere unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden kann. Die Eignung eines vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittels wird durch das örtlich zuständige Kundenteam Freifahrten im Finanzamt Österreich beurteilt.

10. Besondere Notwendigkeit einer Beförderung

Eine besondere Notwendigkeit der Beförderung wird bei behinderten Schüler/innen unabhängig von der Länge der Wegstrecke angenommen, wenn ihnen aufgrund ihrer Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Die Behinderung eines Kindes ist durch eine amtsärztliche oder schulärztliche Bestätigung oder durch Bestätigung einer Fachabteilung einer allgem. öffentlichen Krankenanstalt oder von einem niedergelassenen Facharzt oder vom Ärztlichen Dienst des Bundessozialamtes im jeweiligen Bundesland nachzuweisen. Entsprechende Vordrucke hierfür liegen beim für Schülerfreifahrten zuständigen Kundenteam auf. Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung sind behinderte Schüler/innen zur Inanspruchnahme der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr auch dann berechtigt, wenn Schulweglänge und Anzahl der zu befördernden Schüler/innen nicht den sonstigen Erfordernissen entsprechen; bei schulsprengel-überschreitenden Beförderungen hat die zuständige Bildungsdirektion die Notwendigkeit der Beförderung zu bestätigen.

Des Weiteren wird eine besondere Notwendigkeit einer Beförderung für Strecken unter 2 km dann angenommen, wenn die Zurücklegung dieses Weges als Fußweg (abhängig vom Alter oder von örtlichen Besonderheiten) zu gefährlich ist. Allgemeine, jedermann üblicherweise treffende Gefahren (z.B. bloßes Überqueren einer Straße) fallen jedenfalls nicht darunter. Vor der Aufnahme derartiger Beförderungen ist grundsätzlich die Zustimmung des örtlich zuständigen Kundenteams Freifahrten einzuholen.

V. Ermittlung der Förderung

11. Kilometertarife

Der Förderung für das notwendigerweise eingesetzte Fahrzeug werden vom Bundeskanzleramt für jedes Schuljahr Kilometertarife gestaffelt nach Fahrzeuggröße und Tageskilometerleistung zugrunde gelegt. Diese Kilometertarife wurden durch eine Vollkostenkalkulation eines branchenüblichen Verkehrsunternehmens ermittelt, die folgende Komponenten beinhaltet: variable Fahrzeugkosten, fixe Fahrzeugkosten, Fahrpersonalkosten, anteilige branchenübliche Verwaltungsgemeinkosten.

Die Kilometertarife die sich als Obergrenze verstehen werden für jedes Schuljahr auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes (bundeskanzleramt.gv.at) veröffentlicht und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

Werden von einem Verkehrsunternehmen im Zuge des Förderantrages niedrigere Kilometertarife beantragt, werden der Berechnung der Förderung diese niedrigeren Kilometertarife zugrunde gelegt.

12. Notwendige Fahrzeuggröße

Auf Grund der geltenden gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Gurtenpflicht und die Verwendung von Rückhalteeinrichtungen wird für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr jeder mit einer typisierten Rückhalteeinrichtung ausgestattete Sitz im Fahrzeug nur mit einer zu befördernden Person belegt (1:1-Regelung). In Omnibussen typisierte Stehplätze dürfen im Rahmen von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr nicht in Anspruch genommen werden.

Die notwendige Größe des einzusetzenden Fahrzeuges ist von der Anzahl der zu befördernden Schüler/innen abhängig. Als notwendiges Fahrzeug ist somit jenes anzusehen, das für die Beförderung der für die SFF/GV vorgesehenen Anzahl von berechtigten Schülern/innen ausreicht, ein größerer Bus wird nicht gezahlt. (Beispiel: 25 zu befördernde Schüler/innen, Busgröße 20-29 Sitzplätze gemäß Tabelle Kilometertarife SFF/GV).

Die volle Förderung für das notwendigerweise einzusetzende Fahrzeug wird für die gesamte Wegstrecke gewährt, wenn zumindest auf einem Teil der Strecke die notwendige Auslastung dafür erreicht wird.

Sind nur kleinere Busse verfügbar als die nach der Schülerzahl erforderliche Kapazität notwendig wären (weil ein Verkehrsunternehmen z.B. nur Kleinbusse hat), wird für die notwendige Schülerbeförderung auch die erforderliche Anzahl an Fahrten mit Kleinbussen finanziert.

Ein „Herunterbrechen“ einer Beförderung (fiktive Umrechnung eines Großbusses auf mehrere kleinere Busse o.ä.) hat unter gleichzeitiger Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich Leerfahrten und dergleichen zu erfolgen. In diesem Fall sind die Wageneinsatzpläne mit der niedrigsten Förderhöhe der Beförderung zugrunde zu legen. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem Kundenteam herzustellen.

Für Kleinbusse (8 Sitzplätze ohne Fahrer) gilt folgendes:

- Zur Ermittlung der diesbezüglichen Förderung wird erst dann von einer vollen Auslastung des Fahrzeuges ausgegangen, wenn auf den Besetztfahrten oder zumindest auf einem Teil dieser Beförderungsstrecke mindestens 3 Schüler/innen zu befördern sind. In diesen Fällen ist der Kilometertarif für den Kleinbus (8 Sitzplätze ohne Fahrer) für die Berechnung der Förderung heranzuziehen.
- Bei einer besonderen Notwendigkeit der Beförderung (behinderte Schulkinder oder Gefährdung am Schulweg) wird unabhängig von der Zahl der beförderten Schulkinder

von einer vollen Auslastung des Fahrzeuges ausgegangen und der reguläre Kilometertarif kann für den Kleinbus zur Anwendung gelangen.

- Erfolgt die Beförderung von 3 bis 4 Kindern (bzw. 1 bis 2 Kindern bei besonderer Notwendigkeit) seitens des Verkehrsunternehmens mit einem PKW, wird ein pauschaler Kilometertarif zugrunde gelegt. Bei Verfügbarkeit eines PKWs ist vorrangig dieser einzusetzen. Auf diesen pauschalen Kilometertarif können keine weiteren Zuschläge gewährt werden.

Beförderungen von 1 bis 2 Schüler/innen können, mit Ausnahme einer besonderen Notwendigkeit einer Beförderung, nicht eingerichtet werden.

Die Tageskilometer eines notwendigen Fahrzeuges werden ermittelt, indem die gesamte innerhalb einer Normalwoche vom Verkehrsunternehmen für die Durchführung der SFF zurückzulegende Strecke mit diesem notwendigen Fahrzeug durch die Anzahl der Schultage einer Normalwoche, an denen Beförderungen mit diesem notwendigen Fahrzeug durchgeführt werden, geteilt wird. Die daraus ermittelte Tageskilometerleistung bildet die Grundlage für die Festsetzung des Kilometertarifs für dieses notwendige Fahrzeug.

13. Fahrtstrecke, Besetzt- und Leerfahrten: Ermittlung des Wageneinsatzplanes

Die Fahrtstrecke und der sich daraus ergebende Wageneinsatzplan ist nach den folgenden Vorgaben zu ermitteln:

- Die Beförderung der Schüler/innen im Gelegenheitsverkehr hat auf dem kürzesten verkehrsüblichen Weg vom Wohnort bzw. der Einstiegstelle (Sammelstelle) zur Schule und zurück zu erfolgen. Der sich daraus ergebende Weg ist als Hauptstrecke zu sehen.
- Für die Aufnahme der Schüler/innen sind Sammelstellen mit mindestens drei Schüler/innen zu bilden: Der Zuweg von bis zu 2 km zu einer Sammelstelle ist im Sinne des Mindestschulwegs zumutbar. Hausabholungen sind daher grundsätzlich nicht vorgesehen (Ausnahme bei besonderer Notwendigkeit einer Beförderung).
- Stichfahrten (Abzweigungen von der Hauptstrecke) können nur eingerichtet werden, wenn in dieser mindestens drei Schüler/innen aufgenommen werden und die Weglänge der Stichfahrt in eine Richtung länger als 2 km ist.
 - Erfolgt die Stichfahrt zu einer Siedlung, die beispielsweise 3 Straßenkilometer von der Hauptstrecke entfernt ist, kann die Stichfahrt bis zur Siedlung erfolgen, sofern in dieser mindestens drei Schulkinder zusteigen.

- Für die Einrichtung weiterer Sammelstellen auf der Stichfahrt ist sinngemäß vorzugehen.
- Bei der Rückbeförderung von der Schule ist anzustreben, dass die bei den Morgentransporten angefahrenen Sammelstellen auch bei den Rückbeförderungen angefahren werden.
- Erfolgt die Beförderung nur auf einer Teilstrecke des Schulwegs im Gelegenheitsverkehr, hat die Beförderung maximal bis zur ersten bzw. von der letzten Haltestelle des Linienverkehrs zu erfolgen.
- Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nur in eine Richtung zur Verfügung, kann die Beförderung im Gelegenheitsverkehr nur in die andere Richtung erfolgen.
- Ein darüberhinausgehendes Entgegenkommen bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen Kundenteams Freifahrten im Finanzamt Österreich.

Für Besetztfahrten und Leerfahrten gilt Folgendes:

- Besetztfahrten sind alle Fahrten mit zumindest einer/m Schüler/in
- Notwendige Leerfahrten sind Fahrten ohne Schüler/innen, die ein in der Gemeinde der Schule ansässiges Verkehrsunternehmen für die Erfüllung des Beförderungsauftrages notwendigerweise zu leisten hat.
- Echte Leerfahrten sind Leerfahrten, die ein von außerhalb der Gemeinde der Schule zufahrendes Verkehrsmittel für die Erfüllung des Beförderungsauftrages zu leisten hat. Echte Leerfahrten sind somit Fahrten, die ein von außerhalb der Gemeinde zufahrendes Verkehrsmittel entweder bis zur ersten Sammelstelle oder bis zur Schule oder bis zum Kreuzungspunkt der dazwischenliegenden zur SFF/GV notwendigen Fahrtstrecke fährt. Für die Rückfahrt ist analog vorzugehen.
- Notwendige Leerfahrten werden mit 100 % des vorgesehenen Kilometertarifes vergütet.
- Echte Leerfahrten werden mit 80 % des vorgesehenen Kilometertarifs vergütet.

14. Berechnung der Förderung

Die Berechnung der Förderung wird anhand folgenden Beispiels veranschaulicht:

Angenommen wird Unterricht an 5 Tagen in der Woche. Die SFF/GV soll von der Sammelstelle A über die Sammelstelle B zur Schule in S und zurück eingerichtet werden. Die Garage des Verkehrsunternehmens befindet sich ebenfalls an der Schule.

Die Teilstrecken stellen sich wie folgt dar:

A <-> B: 10 km

B <-> S: 6 km

Ab A sind morgens 10 Schüler/innen zu befördern, in B steigen 8 weitere Schüler/innen zu. Der Rücktransport findet dementsprechend in umgekehrter Abfolge statt. Zur Beförderung dieser 18 Schüler/innen steht aber kein geeignet großer Omnibus der Kategorie bis 19 Sitzplätze (außer dem Fahrer) zur Verfügung, daher wird vom Verkehrsunternehmen ein Fahrzeug der Kategorie 20 bis 29 Sitzplätze eingesetzt; dieses wird aber nur mit dem Kilometer-tarif des für die Schülerbeförderung notwendigen Fahrzeuges, somit für einen Omnibus mit 9-19 Sitzplätzen, vergütet.

Laut Stundenplan findet an drei Tagen in der Woche Nachmittagsunterricht statt. Die Mit-tagspause beträgt eine Stunde, die Schüler/innen des Nachmittagsunterrichts bleiben da-her an der Schule und es bedarf einer gesonderten Heimbeförderung am Nachmittag. Am Montag findet für 6 Schüler/innen Nachmittagsunterricht statt, diese Schüler/innen steigen am Sammelplatz A aus. Am Dienstag findet für 6 Schüler/innen Nachmittagsunterricht statt, diese Schüler/innen steigen am Sammelplatz B aus. Am Donnerstag findet für 4 Schüler/in-nen Nachmittagsunterricht statt, diese Schüler/innen steigen am Sammelplatz A aus. Zur Beförderung steht ein Kleinbus mit 8 Sitzplätzen zur Verfügung.

Mangels einer anderen Beförderung müssen auch die Leerfahrten vergütet werden. Es sind daher folgende Fahrten durchzuführen und gemäß der Auslastung zu vergüten:

Wochentag	Anzahl	Besetzte/Leere Fahrten	Hin- und Rückfahrt
Montag	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R morgens und mittags (Tarif für Bus mit 9-19 Sitzplätzen)
Montag	2 Fahrten	(1 besetzt, 1 leer)	1 x H + R nachmittags (Tarif für Kleinbus mit 3-8 Sitzplätzen)
Dienstag	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R morgens und mittags (Tarif für Bus mit 9-19 Sitzplätzen)
Dienstag	2 Fahrten	(1 besetzt, 1 leer)	1 x H + R nachmittags (Tarif für Kleinbus mit 3-8 Sitzplätzen)
Mittwoch	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R morgens und mittags (Tarif für Bus mit 9-19 Sitzplätzen)

Donnerstag	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R morgens und mittags (Tarif für Bus mit 9-19 Sitzplätzen)
Donnerstag	2 Fahrten	(1 besetzt, 1 leer)	1 x H + R nachmittags (Tarif für Kleinbus mit 3-8 Sitzplätzen)
Freitag	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R morgens und mittags (Tarif für Bus mit 9-19 Sitzplätzen)

Berechnung für Bus 9-19 Sitzplätze:

20 Fahrten an 5 Schultagen à 16 km = 320 Beförderungskilometer pro voller Schulwoche dividiert durch 5 Schultage = 64 Tageskilometer.
(Es kommt der Kilometertarif für den Bus mit 9-19 Sitzplätzen bis 66 Tageskilometer gemäß Tariftabelle zur Anwendung)

Berechnung für Kleinbus mit 8 Sitzplätzen mit 6 Schülern/innen:

Montag: 2 Fahrten á 16 km = 32 km
 Dienstag: 2 Fahrten á 6 km = 12 km
 Donnerstag: 2 Fahrten á 16 km = 32 km
 = 76 km Kilometer pro Schulwoche dividiert durch 3 Schultage = 25,33 Tageskilometer.
 (Es kommt der Kilometertarif für den Kleinbus mit 3-8 Sitzplätzen bis 40 Tageskilometer gemäß Tariftabelle zur Anwendung)

Die Förderung erfolgt für alle Schultage des Schuljahres. Die Schultage eines Schuljahres werden vom Kundenteam Freifahrten für jedes Bundesland zentral erfasst. Der Verkehrsunternehmer hat die schulautonomen Tage der Schule, für die er eine Beförderung durchführt, im Zuge der Einreichung der Vertragsunterlagen bekannt zu geben, in der Folge die Berücksichtigung bei der Berechnung erfolgt.

15. Gemeinsame Beförderungen Schulkinder und Kindergartenkinder

Verschiedentlich werden parallel zur SFF/GV Beförderungen für Kindergartenkinder erforderlich. Es ist im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, diese Beförderungen bei geteilter

Kostentragung nach Möglichkeit gemeinsam zu organisieren. Es gibt dazu zwei Möglichkeiten:

Kostenersatz Bund – Gemeinde:

Der Schulerhalter/die Gemeinde organisiert die gemeinsame Beförderung der Schul- und Kindergartenkinder. Das BKA leistet den Kostenersatz für die berechtigten Schulkinder im Wege des Kostenersatzes gem. § 30f Abs. 3 lit. b FLAG.

Direktvertrag Bund – Verkehrsunternehmen:

Voraussetzung für die Organisation einer gemeinsamen Beförderung von Schul- und Kindergartenkindern ist, dass ausreichende Buskapazitäten seitens eines Verkehrsunternehmers bereitstehen. Weiters müssen die Fahrtstrecken überwiegend gleich sein und für die Beaufsichtigung der Kindergartenkinder während der Fahrt muss vorgesorgt sein. Die Haftungsfrage für diesen weiteren Personenkreis ist zwischen diesen zu befördernden Personen, der Gemeinde und dem Verkehrsunternehmen zu klären. Die grundsätzlich zu beachtenden Voraussetzungen hinsichtlich Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge, im wesentlichen idente Fahrtstrecke, identer Fahrtzeiten sowie die Ermittlung und Übernahme anteiliger Beförderungskosten bleiben auch für solche Fälle sinngemäß aufrecht.

Die Mitnahme von Kindergartenkindern und einer allfällig erforderlichen Begleitperson in einem Schülerbus, der auf Grund eines Vertrages zwischen dem Bund und dem Verkehrsunternehmen fährt, erfolgt gegen eine anteilige Ersatzleistung der Gemeinde an das Verkehrsunternehmen. Für diese gemeinsame Beförderung, welche somit nur mit Zustimmung des Kundenteams eingerichtet wird, hat die Gemeinde hinsichtlich der Kindergartenkinder einen gesonderten Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen abzuschließen und dem Kundenteam gegenüber eine rechtsgültige schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die anteiligen Kosten der Kindergartenkinder übernimmt. In diesem Fall ist der Wageneinsatzplan zur Ermittlung der anteiligen Kosten so zu erstellen, dass daraus sowohl die Strecke der gemeinsamen Beförderungen als auch der Reststrecken, auf denen ausschließlich Schul- oder Kindergartenkinder befördert werden, eindeutig ersichtlich sind.

Die anteilmäßige Zuschreibung der Kosten erfolgt nach der Zahl der jeweils für die Beförderung vorgesehenen Personen und die Wegstrecken der gemeinsamen bzw. getrennten Beförderung. Auf den pro Schüler/in zu leistenden pauschalen Selbstbehalt von € 19,60 pro Schuljahr ist auch hier Bedacht zu nehmen. Die von der ermittelten Vergütung abgezogenen

Anteile für die Mitbeförderung von Kindergartenkindern sowie die vom Verkehrsunternehmen für die Schüler/innen eingehobenen Selbstbehalte sind getrennt voneinander auszuweisen und vermindern entsprechend die aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Förderung. Die Umsatzsteuer ist von der Vertragssumme vor Abzug der Kostenanteile für mitbeförderte Personen sowie vor Abzug eingezahlter Selbstbehalte zu ermitteln.

Beispiel: Höhe der Kostenbeteiligung bei gemeinsamen Beförderungen

- a) Die Fahrtstrecke des Kleinbusses für 5 Schüler und für 2 Kindergartenkinder (samt Begleitperson) ist dieselbe; die ermittelte Vergütung beträgt € 7.200,-. Das Verhältnis der Schüler/innen zu den Nichtschülern/innen ist 5:3 (2 Kindergartenkinder und eine Begleitperson), die auf die SFF/GV entfallende Förderung beträgt demnach $\frac{5}{8}$ der Vergütung, somit € 4.500,-. Dieser Betrag, vermindert um den für die Schüler/innen einzuhebenden Selbstbehalt ($5 \times € 19,60,-$) ergibt die vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlende Förderung von € 4.402,-.
- b) In einem mit Gurten/geeigneten Rückhaltevorrüchtungen ausgestattetem Omnibus (19 Sitze außer dem Fahrer) werden 11 Schüler/innen und 6 Kindergartenkinder samt deren Begleitperson befördert. Die Fahrtstrecken sind jedoch nicht gleich, weil die Kindergartenkinder und die Begleitperson noch eine Wegstrecke weiter (zum bzw. vom Kindergarten) befördert werden: Für die gemeinsame Beförderungsstrecke wird wieder die Förderung gemäß den Vorgaben des BKA ermittelt, welche nach Beispiel a) anteilmäßig zuzuscheiden ist; die Bestellung und Bezahlung der restlichen Fahrtstrecke zum und vom Kindergarten ist ausschließlich Sache der Gemeinde.
- c) Fahrzeug und Platzbelegung wie im Beispiel b), jedoch fällt für die Schülerfreifahrten eine Strecke pro Richtung von 12 km an, die Mitbeförderung der Kindergartenkinder (und der Begleitperson) erfolgt aber nur auf einer Teilstrecke von 9 km pro Richtung: Zunächst ist wieder die Gesamtvergütung gemäß den Vorgaben des BKA zu ermitteln. $\frac{3}{12}$ dieser Vergütung sind dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Gänze zuzurechnen, die übrigen $\frac{9}{12}$ der Vergütung (9 km gemeinsame Beförderungsstrecke) sind wieder nach dem Muster in Beispiel a) anteilmäßig zuzuscheiden.

VI. Ablauf der Förderungsgewährung

16. Förderungsansuchen (Antragstellung)

Förderungsansuchen sind in der auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (bundeskanzleramt.gv.at) angegebenen Frist für das entsprechende Schuljahr mit Formular Beih 92 „Antrag auf Förderung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr“ beim örtlich zuständigen Kundenteam im Finanzamt Österreich einzubringen.

Im Förderantrag ist anzugeben, ob eine Förderung für die SFF/GV gemäß den vom Bundeskanzleramt verlautbarten Kilometertarifen beantragt wird oder ob dem Antrag auf Förderung ein eigener, niedrigerer allenfalls nach Kilometern gestaffelter Kilometertarif zugrunde gelegt wird. Ein nach angefahrenen Schulen differenzierter Kilometertarif ist nicht zulässig.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Leistung nicht mehr gesichert ist, wenn das Verkehrsunternehmen einen Förderantrag stellt, dessen Kilometertarife um ein Drittel unter den für das Schuljahr jeweils gültigen Kilometertarifen liegen, weswegen solche Förderanträge keine Berücksichtigung finden.

Das örtlich zuständige Kundenteam ist jenes, in dem sich die Schule, zu und von der die Beförderung der Schüler/innen erfolgen soll, befindet.

Im Förderantrag sind unter anderem die Schule oder die Schulen, für welche eine SFF/GV durchgeführt werden soll, anzugeben.

Im Förderantrag ist zu bestätigen, dass für den beantragten Förderungsgegenstand auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung keine andere Förderung oder Zuwendung von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen öffentlichen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften bezogen wird, beantragt wurde oder beantragt wird. Anderenfalls sind diese Förderungen oder Zuwendungen (folgend Zuzahlungen) zum Förderungsgegenstand – auch wenn deren Beantragung erst nach dem Förderantrag beim BKA erfolgen – dem Kundenteam Freifahrten ausnahmslos offenzulegen. Offenzulegen sind diese Zuzahlungen auch dann, wenn sie für Zusatzleistungen zum Leistungsgegenstand der Förderung gezahlt werden, etwa, wenn mit einem anderen öffentlichen Rechtsträger eine Zuzahlung für zusätzliche, nicht richtliniengemäße Beförderungsleistungen (zusätzliche

Schulkinder, Hausabholungen, Einschubfahrten etc.) vereinbart werden. In diesem Fall sind die Zuzahlungen getrennt auszuweisen: Zuzahlung für zusätzliche Beförderungsleistungen und Zuzahlung zur richtliniengemäßen Beförderung.

Im Förderantrag ist weiters zu bestätigen, dass dem antragstellenden Unternehmen in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, keine Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln gewährt wurden. Anderenfalls sind diese Förderungen offen zu legen. Ausgenommen von dieser Offenlegungspflicht sind Förderungen, die vom Bundeskanzleramt für die gegenständliche Leistung gewährt wurden.

Das Kundenteam Freifahrten ist zur Überprüfung dieser Angaben berechtigt und verpflichtet, Abfragen im Transparenzportal vorzunehmen oder Auskunft von öffentlichen Rechtsträgern einzuholen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG (Transparenzdatenbankgesetz 2012) in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

17. Auswahl des potentiellen Förderungsnehmers, Bereitstellung der Unterlagen

Das Kundenteam Freifahrten gibt den antragstellenden Unternehmen bis zur auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (bundestkanzleramt.gv.at) definierten Frist bekannt, ob und für welche Schule vorbehaltlich einer Bedarfsmeldung des Schulerhalters/der Gemeinde eine Förderung für die SFF/GV gewährt werden kann.

Liegen für die Schülerbeförderung zu und von einer Schule mehrere Förderanträge vor, erfolgt die Gewährung der Förderung an jenes Unternehmen, das unter Berücksichtigung der Gesamtsituation (beantragte Kilometertarife und allenfalls erforderliche Leerkilometer) den in Hinblick auf die Förderhöhe niedrigsten Förderantrag gestellt hat.

Liegen gleich niedrige Förderanträge vor, erfolgt die Gewährung der Förderung an jenes Unternehmen, das in Bezug auf die Schülerbeförderung die größte Erfahrung besitzt.

Dem potenziellen Förderungsnehmer werden dazu folgende Formulare und Vorlagen übermittelt:

- a) Formular Beih 88: Meldung des Schulerhalters bzw. der Gemeinde über die Notwendigkeit der Schülerbeförderung

- b) Formular Beih 89: Erklärungen der Erziehungsberechtigten
- c) Vorlage zur Erfassung der Schüler/innen und Unterrichtszeiten (Schülerliste)

Der potentielle Förderungsnehmer hat beim Schulerhalter und Schulleitung der Schule für die ihm eine Förderung in Aussicht gestellt wurde auf Grundlage der bereitgestellten Formulare und Vorlagen die notwendigen Erklärungen sowie die Schülerdaten und Unterrichtszeiten einzuholen und auf deren Vollständigkeit zu prüfen.

Das Formular Beih 89 Erklärungen der Erziehungsberechtigten ist vom Verkehrsunternehmen einem erziehungsberechtigten Elternteil jeder beförderten Schülerin/jedes beförderten Schülers zur Unterschrift vorzulegen und vom Verkehrsunternehmen zu verwahren.

Unter Zugrundelegung der Fahrtstrecke (siehe Punkt 13.) und der Unterrichtszeiten ist ein Wageneinsatzplan aufzustellen, der als Bestandteil des Vertrages gilt. Der Wageneinsatzplan hat jeweils zu enthalten:

- a) die Abfahrts- und Ankunftszeiten des Schülerbusses. Diese haben sich nach den Unterrichtszeiten, bei Zubringerverkehren zu einem öffentlichen Verkehrsmittel nach den Fahrtzeiten dieses öffentlichen Verkehrsmittels zu richten;
- b) die Fahrtstrecke. Sofern Schüler an Haltepunkten an der Fahrtstrecke zu- oder aussteigen, sind diese Haltepunkte zu bezeichnen; die Entfernungen zwischen diesen Haltepunkten sind anzugeben;
- c) die Anzahl der auf den einzelnen Abschnitten der Fahrtstrecke zu befördernden Schüler nach den eingesetzten Fahrzeugen;
- d) die zur Durchführung der Schülerbeförderung zusätzlich erforderlichen Leerfahrten (siehe Punkt 13) mit Kilometerangabe.

Zur Berechnung der Förderung für ein Fahrzeug ist dem Wageneinsatzplan eine Skizze beizulegen, aus der hervorgeht, welche Beförderungen mit welchem Fahrzeug durchgeführt werden (Ermittlung der Tageskilometer). Bei umfangreicheren Beförderungen ist es erforderlich, je eine Skizze für die Fahrt zur Schule bzw. Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels und für die Gegenrichtung anzufertigen. Anstelle dieser Skizzen können auch Landkartenausschnitte (oder Kopien davon) verwendet werden, worin die Streckenabschnitte eingezeichnet sind. Bei Änderung der Unterrichtszeiten ist der Wageneinsatzplan den geänderten Beförderungserfordernissen entsprechend anzupassen. Der (geänderte) Wageneinsatzplan ist vom Verkehrsunternehmen zu unterfertigen bzw. firmenmäßig zu zeichnen.

18. Einreichung der Unterlagen – Vertragsschluss

Auf Grundlage der vom Schulerhalter/der Schule bereitgestellten Erklärungen, Schülerdaten und Unterrichtszeiten reicht das Verkehrsunternehmen folgende Unterlagen beim Kundenteam Freifahrten ein:

- a) die ausgefüllte/n und von der Schule bestätigte/n Schülerliste/n gemäß Formatvorlage
- b) den/die Wageneinsatzpläne
- c) die ausgefüllte Meldung des Schulerhalters/der Gemeinde (Formular Beih 88)

Das Kundenteam errechnet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und des im Förderantrag angegebenen Kilometertarifs mittels eines EDV-Programmes die Gesamthöhe der Förderung für das entsprechende Schuljahr und übermittelt ein schriftliches Förderungsangebot (Fördervertrag) an das Verkehrsunternehmen. Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin erklärt die Annahme des Förderungsangebotes schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

Weicht der vorgesehene Vertragsinhalt des Kundenteams in wesentlichen Punkten von den eingereichten Vertragsunterlagen des Verkehrsunternehmens ab, so ist dies dem Verkehrsunternehmen im Zuge des Förderungsangebotes mitzuteilen und die korrigierte Schülerliste und der geänderte Wageneinsatzplan beizuschließen. Solche Fälle können beispielsweise dann auftreten, wenn in der Schülerliste nicht berechnete Schüler/innen aufgenommen wurden (z.B. wenn deren Schulweg weniger als 2 km beträgt) oder dem Wageneinsatzplan auch Stichfahrten auf kurzen Strecken („Hausabholungen“) und dergleichen zugrunde gelegt wurden.

Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsangebotes durch das Verkehrsunternehmen kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungsvertrag ist dazu vom Verkehrsunternehmen zu unterfertigen und dem Kundenteam Freifahrten zu übermitteln.

Der Förderungsvertrag wird für jeweils ein Schuljahr abgeschlossen, Dauerverträge sind nicht vorgesehen.

Von allen Schüler/innen, die eine Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr in Anspruch nehmen, ist zu Beginn der Beförderung pro Schuljahr ein einheitlich pauschalierter Selbstbehalt in Höhe von 19,60 € an das Beförderungsunternehmen zu zahlen, egal für welchen Zeitraum und für welche Weglänge die Schülerfreifahrt in Anspruch genommen wird. Die Förderung des Bundes an das Verkehrsunternehmen reduziert sich in Folge um den Selbstbehalt.

Muss ein/e Schüler/in die SFF/GV und zusätzlich auf einem weiteren Teil des Schulweges die SFF/LV in Anspruch nehmen und hat er deshalb den Selbstbehalt an den Verkehrsverband entrichtet, muss das Gelegenheits-Verkehrsunternehmen zumindest eine leserliche Kopie des Zahlungsbelegs zu den Unterlagen für die Verrechnung der Förderung beilegen, wodurch es zu keinem Abzug des Selbstbehaltes bei der Förderung kommt.

VII. Förderungsvertrag

19. Inhalte des Förderungsvertrages

Der Förderung zugrunde gelegt werden folgende Vertragsbestandteile. Sie bilden daher integrierende Bestandteile der Gewährung der Förderung:

- a) Der unterfertigte Förderungsvertrag welcher die Gesamthöhe der Förderung enthält
- b) Die der Berechnung der Förderung zugrundegelegten Wageneinsatzpläne
- c) Diese Förderrichtlinie

Für alle auf Grundlage dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart. Es ist ausnahmslos österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

20. Weitere allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung der Förderung wird weiters von folgenden Förderungsbedingungen abhängig gemacht, wonach der/die Förderungswerber/in

1. die Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan erbringt,
2. dem Kundenteam im Finanzamt Österreich alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder dem Förderungsvertrag erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen

Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet,

4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
7. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwendet,
8. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
9. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

VII. Leistungserbringung Kontrolle, Auszahlung, Evaluierung, Einstellung und Rückzahlung

21. Leistungserbringung

Die Leistungserbringung hat ab Schulbeginn an allen von der Schule bekannt gegebenen Schultagen zu erfolgen. Aufgrund dieser Eigenart der Leistung und in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung der Vertragsunterlagen ist es daher im Sinne des § 19 der ARR gerechtfertigt, dass die Förderung (Abschluss des Förderungsvertrages) im Nachhinein gewährt wird.

22. Kontrolle über die ordnungsmäßige Durchführung der SFF/GV und des Förderungsempfängers

Der Schulerhalter kann vom Kundenteam zur Kontrolle der Einhaltung des Förderungsvertrags durch das Verkehrsunternehmen aufgefordert werden. In solchen Fällen hat das Kundenteam daher den Schulerhalter über den Vertragsabschluss zu verständigen. Diese Verständigung hat die dem Schulerhalter mitzuteilenden Tatsachen zu enthalten, verbunden mit der Aufforderung, Verstöße des Verkehrsunternehmens dem Kundenteam umgehend zu melden. Es wird empfohlen, der Verständigung in jedem Fall eine Abschrift oder Ablichtung des Wageneinsatzplanes anzuschließen.

Des Weiteren ist das Kundenteam berechtigt, die Voraussetzungen für die Schülerfreifahrt und die Vertragserfüllung vor Ort zu überprüfen. Sofern es sich im Einzelfall als notwendig erweist, kann diese Überprüfung auch vor Vertragsabschluss vorgenommen werden.

Der Förderungsempfänger hat Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in seine Bücher und Belege zu geben, Jahresabschlüsse vorzulegen sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über die jeweilige Bezugnahme das Prüforgane entscheidet. Dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten.

Die Evaluierung der Förderung erfolgt gemäß der dazu erstellten wirkungsorientierten Folgeabschätzung.

23. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vertragsabschluss in 10 Monatsraten beginnend ab Oktober des bezughabenden Schuljahres.

Vorschusszahlungen auf die für ein Schuljahr zu zahlende vertragmäßige Gesamthöhe der Förderung können unter der Voraussetzung, dass die für einen Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen des betreffenden Schuljahres beim Kundenteam vollzählig und vollständig eingelangt sind und vom Kundenteam geprüft wurden, geleistet werden. Die Höhe dieser Vorschusszahlungen darf 90 % einer allfälligen vorjährigen gewährten Förderung für dieses Unternehmen bei gleicher Beförderungsleistung nicht übersteigen. Lässt sich aus den für das laufende Schuljahr beigebrachten Unterlagen bereits ersehen, dass die Gesamthöhe der Förderung voraussichtlich niedriger sein wird als die des Vorjahres, darf die Höhe der Vorschüsse 90 % dieses voraussichtlichen Betrages nicht überschreiten, wobei vorausgesetzt wird, dass seitens des Verkehrsunternehmens die für einen Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen des betreffenden Schuljahres beim Kundenteam vollzählig und vollständig eingelangt sind. Die Vorschusszahlungen können ebenfalls in 10 Monatsraten beginnend mit Oktober des bezughabenden Schuljahres ausgezahlt werden.

Nach Abschluss des Förderungsvertrages werden die geleisteten Vorschusszahlungen mit den bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Ratenzahlungen saldiert und die Differenz sofort zur Auszahlung gebracht. Der verbleibende Betrag der noch ausstehenden Förderung wird fortan in den noch offenen Monatsraten ausbezahlt.

Vorauszahlungen (Zahlungen für noch nicht erbrachte Beförderungsleistungen) sind nicht vorgesehen.

Wurde die vereinbarte Leistung nicht vertragsgemäß erbracht oder wurde die Förderung aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist der Förderungsnehmer verpflichtet bereits gewährte Zahlungen oder die gesamte Förderung zurück zu erstatten.

24. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz – die Förderung über Aufforderung des Kundenteams im Finanzamt Österreich oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 19 Ziffer 8 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der im vorstehenden Absatz vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

12. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
13. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Der Rückzahlungsbetrag ist vom Tag der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung oder eine Teilleistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die haushaltsführende Stelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung Abstand nehmen.

Mit der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer wird weiters vereinbart, dass die gewährte Förderung auf den notwendigen Anreizeffekt der Förderung oder das nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen öffentlichen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung oder Zuwendung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus der Sicht des Kundenteams zweckmäßig erscheint. Der notwendige Anreizeffekt der Förderung ist jener, ohne den die Leistung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß obiger Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Bestimmungen über die Rückforderungen bleiben davon unberührt, die Bestimmungen über die Verzinsung der Rückzahlung und Verzug der Rückzahlung (Verzugszinsen) sind sinngemäß anzuwenden.

25. Aufbewahrungs- und Meldepflichten

Alle Bücher und Belege sind bis zum Ablauf von 10 Jahren, ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren.

Der fördernden Stelle sind alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen.

Der Förderungsnehmer hat die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, die er für denselben Förderungsgegenstand, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen öffentlichen Rechtsträger, einschließlich der Gebietskörperschaften, erhalten hat.

Offenzulegen sind diese Zuzahlungen auch dann, wenn sie für Zusatzleistungen zum Leistungsgegenstand der Förderung gezahlt werden, etwa, wenn mit einem anderen öffentlichen Rechtsträger eine Zuzahlung für zusätzliche, nicht richtliniengemäße Beförderungsleistungen (zusätzliche Schulkinder, Hausabholungen, Einschubfahrten etc.) vereinbart werden. In diesem Fall sind die Zuzahlungen getrennt auszuweisen: Zuzahlung für zusätzliche Beförderungsleistungen und Zuzahlung zur richtliniengemäßen Beförderung.

Der Förderungsnehmer hat ebenfalls alle Förderungen für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, die er in den letzten drei Jahren vor Abschluss des gegenständlichen Fördervertrages aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln erhalten hat, offenzulegen. Ausgenommen von dieser Offenlegungspflicht sind Förderungen, die vom Bundeskanzleramt für die gegenständliche Leistung gewährt wurden.

Das Kundenteam Freifahrten ist zur Überprüfung dieser Angaben berechtigt, Abfragen im Transparenzportal vorzunehmen oder Auskunft von öffentlichen Rechtsträger einzuholen.

VIII. Datenverarbeitung und Geltungsdauer

26. Datenverarbeitung

Der/die Förderungswerber/in erteilt mit der Antragstellung auf Förderung ausdrücklich die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der EU - Datenschutzgrundverordnung, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO), dass vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Z 8 DSGVO die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des gegenständlichen Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber/in gesetzlich übertragenen Aufgaben (zB Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Transparenzdatenbank gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz 2012) und für Kontrollzwecke verarbeitet werden. Im Rahmen der Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltgesetz 2013 in der geltenden Fassung sowie gemäß § 14 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 (in der jeweils geltenden Fassung)) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

Soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des gegenständlichen Förderungsvertrages personenbezogene Daten dritter Personen, die der Förderungswerber hierzu heranzieht, erforderlich sind, erklärt der Förderungswerber mit der Antragstellung auf Förderung ausdrücklich, dass von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde.

Der Förderwerberin oder dem Förderwerber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Ist der Förderwerber der Meinung, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise

verletzt worden sind, kann er sich an die Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at oder an die Datenschutzbeauftragte im Bundeskanzleramt, Dr. Ulrike Wimmer-Heller, 1010-Wien, Ballhausplatz 1, Telefon: +43 1 531 15-202313, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at wenden.

27. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie ist für die SFF/GV für die Schuljahre 2023/24 bis 2027/28 gültig.

Für die Bundesministerin
Nagl

Erstellt von
Bundeskanzleramt
Abteilung VI/8 – Fahrtenbeihilfen, Freifahrten, Schulbuchaktion
Telefon: +43 1 53115 – 0, E-Mail: freifahrten@bka.gv.at

Erstellt am: 23.11.2023